

**Bürgerantrag vom 27.05.2011 – Vorlage Nr. 1141/2011
Preisermäßigung für Schwerbehinderte im Kulturbereich (KulturStadtLev)**

**An den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in seiner Sitzung
am 14.07.2011**

**Hier: Entgegnung des Antragstellers auf den ausführlich begründenden
Beschlussentwurf der Stadtverwaltung Leverkusen, den Bürgerantrag
bei der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am
14.07.2011 abzulehnen**

VORBEMERKUNGEN

Lassen Sie mich zwei Vorbemerkungen machen:

Erstens finde ich es bedauerlich, dass die Verwaltung über die grundsätzliche Feststellung des „Beschlussentwurfs“ hinausgehend ihre ausführliche Begründung für einen ablehnenden Bescheid der Öffentlichkeit und damit auch der Presse bereits vor dieser Sitzung in allen Einzelheiten zugänglich gemacht hat, wo doch erst in dieser Sitzung öffentlich darüber zu befinden wäre. Mir war keine Argumentationsebene dieser Qualität im Vorfeld eröffnet. Dies schürt in mir den Eindruck eines Vor-Urteils.

Zweitens: Dass es mir um die Sache und deren Gerechtigkeit geht, keineswegs aber um meine Person, mögen Sie daran ermessen, dass mir trotz der Neuregelung für 2011/2012 keine höheren Kosten für die zwei Abos entstehen, die meine Frau und ich mit großem Vergnügen bei KulturStadtLev wahrnehmen, denn in meinem Schwerbehindertenausweis ist „B“ vermerkt, das Recht auf ständige Begleitung. So gesehen bin ich ein Ausnahmefall, die meisten anderen Schwerbehinderten gehen hingegen leer aus.

GRUNDSÄTZLICH

Meinen Antrag vom 27.05.2011 möchte ich dahingehend ergänzen und präzisieren, als die häftige Preisermäßigung für Schwerbehinderte nicht erst bei einem Schweregrad der Behinderung von 100 zu gewähren sei, sondern bereits ab 70, wie vielerorts üblich. In vielen Städten und öffentlichen Einrichtungen, wie in Köln, wird selbst nicht nach diesem Grad der Behinderung gefragt. Dort gilt der sozialrechtlich definierte Grundsatz: „Schwerbehindert sind Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt“!

ZWECK DER PREISERMÄSSIGUNGEN

Für die Schwerbehinderung ist es im Grundsatz schlichtweg falsch zu behaupten, dass Zweck der Preisermäßigung der Ausgleich finanzieller Nachteile sei. Vielmehr soll die Gewährung von Ermäßigungen und Erleichterungen die immensen Nachteile einer schweren Behinderung gegenüber dem Normalbürger zu kompensieren helfen. Diese Praxis ist vor allem im Sozialgesetzbuch (9. Buch), aber auch in zahlreichen Verordnungen, Erlassen und landesrechtlichen Bestimmungen festgeschrieben. Ihre Vergabe ist nicht vom Einkommen des Betroffenen abhängig.

Ich halte es deshalb für nicht sehr fair und emotional überhöht, den Bürger der allzu knappen Kasse gegen den Bürger mit Schwerbehinderung auszuspielen, wie es in folgender Satzfolge geschieht:

Anhand der Preisermäßigungen wird auch jenen Bürgerinnen und Bürgern der Besuch ermöglicht, die ihn ohne Nachlass...nicht finanzieren können...

Die Schwerbehinderung ist per se keine finanzielle, sondern eine medizinische Indikation. Schwerbehinderte Personen sind körperlich beeinträchtigt, aber deswegen nicht notwendigerweise finanziell schlecht gestellt; ist eine schwerbehinderte Person gleichsam finanziell schlecht gestellt, greift die Ermäßigungsregelung gemäß Sozialgesetzbuch...

Nicht logisch! Die Ermäßigungsregelung des Sozialgesetzbuches greift bei Schwerbehinderten, ob arm oder reich, bereits früher, wie oben ausgeführt.

BARRIEREFREIHEIT?

Ob das Produkt „Veranstaltung“ Benachteiligungen für Schwerbehinderte beinhaltet, stellt das Papier der Verwaltung zumindest in Frage. Für das Forum trifft dies mit Sicherheit zu. Es gibt zwar einen Schrägaufzug vom äußeren zum inneren Foyer, doch drinnen gerät der stark gestufte seitliche Abgang zu den Plätzen für den Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zur Tortour trotz der Stützung durch die Ehefrau. Gesonderte Plätze für Schwerbehinderte bzw. Rollstuhlfahrer, wie in der Kölner Philharmonie zum Beispiel, gibt es dort nicht. Mit unserem Auto parken wir in der Forum-Garage, ohne den von Ihnen angesprochenen „einschlägigen Ermäßigungen“, nämlich zum Normaltarif

HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

Für eine weitreichende Schwerbehindertenermäßigung sei unter den Vorgaben der Haushaltskonsolidierung kein Spielraum vorhanden. Eigentlich müsste der Begriff „weitreichend“ durch den Terminus „sozialrechtlich bestimmt“ ersetzt werden. Das Streichen von Preisermäßigungen für Schwerbehinderte nämlich richtet sich nicht nur gegen die bestehende Rechtslage, sondern dürfte darüber hinaus zur Konsolidierung des Haushalts ein wenig taugliches Mittel sein. Ich schlage dem Ausschuss einen Faktencheque 2010/11 vor nach dem Vorbild von „Hart aber fair“.

Gez. Antragsteller